

37. 1. Unter welchen Voraussetzungen gehört der Anspruch einer gewerbetreibenden Ehefrau aus einer Unfallversicherung zum Vorbehaltsgut?

2. Bleibt die Ehefrau an den obligatorischen Vertrag gebunden, wenn die von ihr zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit getroffene Verfügung über eingebrachtes Vermögen wegen Versagung der Genehmigung des Ehemannes rechtsunwirksam ist?

BGB. §§ 1367, 1370 u. 1399.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 12. November 1909 i. S. M. (Rl.) w. B.'sche
Versich.-Gesellschaft (Bekl.). Rep. VII. 25/09.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin, die am 18. Oktober 1902 durch Sturz von einer Treppe einen Schädelbruch erlitten hatte, war zu dieser Zeit bei der Beklagten gegen Unfall versichert. Im Mai 1903 schloß sie mit der Beklagten einen Vergleich, durch den sie sich gegen Zahlung von 2000 *M* für alle Ansprüche aus dem Unfall für befriedigt erklärte. Gleichwohl erhob sie Klage gegen die Beklagte mit dem Antrage, diese zur Zahlung von 1750 *M*, berechnet aus der täglichen Entschädigung von 10 *M* für die Zeit vom Unfall bis zum 27. Oktober 1903, unter Abzug der bereits bezahlten 2000 *M*, ferner einer jährlichen Rente von 1860 *M* vom 27. Oktober 1903 an zu verurteilen. Den Vergleich, den der Ehemann der Klägerin bereits im Oktober 1903 angefochten hatte, wollte die Klägerin aus dem Grunde der mangelnden Zustimmung ihres damals noch lebenden Ehemannes nicht gegen sich gelten lassen. In den Vorinstanzen wurden die Klagen abgewiesen. Auch der Revision wurde der Erfolg versagt, aus folgenden

Gründen:

Das Berufungsurteil beruht auf der Annahme, daß die Klägerin deshalb befugt gewesen sei, auch ohne Genehmigung ihres Ehemannes über den Anspruch aus dem Versicherungsvertrage zu verfügen, weil der Anspruch durch ein sich auf das Vorbehaltsgut beziehendes Rechtsgeschäft erworben und somit nach § 1870 BGB. Vorbehaltsgut gewesen sei. Die Revision greift diese Annahme der Eigenschaft des aus dem Versicherungsvertrag erwachsenen Anspruchs als Vorbehaltsgut zu Unrecht an. Der Berufungsrichter geht in tatsächlicher Hinsicht davon aus, daß die Klägerin den Versicherungsvertrage in ihrer Eigenschaft als selbständige Pächterin einer Gastwirtschaft und somit im Rahmen ihres Erwerbsgeschäftes abgeschlossen hat, um im Fall einer durch einen Unfall eintretenden Erwerbsbeschränkung in den Versicherungsbeträgen einen Ersatz für den ihrem Erwerbe drohenden Verlust zu erlangen. Daß der Berufungsrichter hierin einen die Anwendung des § 1870 rechtfertigenden Zusammenhang des Ver-

sicherungsvertrages mit dem Vorbehaltsgut der Klägerin erblickt hat, läßt einen Rechtsirrtum, insbesondere eine Verletzung der angezogenen gesetzlichen Bestimmung, nicht erkennen. Durch diese Vorschrift wollte der Gesetzgeber nicht nur, wie die Revision meint, das Vorbehaltsgut in seinem Bestand ungeschmälert erhalten, sondern es sollte durch die Bestimmung, daß alles das Vorbehaltsgut sein soll, was die Ehefrau durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht, vor allem der Ehefrau die Sicherheit gewährleistet werden, unabhängig vom Willen des Ehemanns nach eigener Entschließung für eine ordnungsmäßige Verwaltung und Erhaltung der Vorbehaltsmasse sorgen zu können (vgl. Motive Bd. 4 S. 178). Wie der Berufungsrichter unter Bezugnahme auf die Motive zutreffend ausführt, muß es zur Anwendung der Vorschrift des § 1870 genügen, wenn das Rechtsgeschäft subjektiv mit Beziehung auf das Vorbehaltsgut abgeschlossen ist und objektiv mit demselben in Zusammenhang gebracht werden kann. Die Ausführungen des Berufungsrichters müssen aber dahin verstanden werden, daß die Klägerin, die sich als Pächterin einer von ihr selbständig betriebenen Gastwirtschaft zu den für eine solche maßgebenden Sätzen versicherte, diesen Vertrag in ihrer Eigenschaft als Gewerbetreibende im Interesse ihres Geschäftes und damit ihres Vorbehaltsgutes getätigt hat. Sie wollte nach der nicht zu beanstandenden Auffassung des Berufungsrichters für den Fall, daß ihre in ihrem Geschäft zum Erwerb von Vorbehaltsgut verwendete Arbeitskraft durch einen Unfall geschädigt würde, in den von der Beklagten zu zahlenden Beträgen einen Ersatz für den ihr etwa infolge der Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit entgehenden Geschäftsgewinn oder Deckung für die etwa durch Beschaffung einer Hilfskraft entstehenden Auslagen finden. Damit ist in subjektiver wie objektiver Hinsicht die erforderliche Beziehung des Versicherungsvertrages zunächst zu dem von der Klägerin selbständig betriebenen Erwerbsgeschäft, weiter aber auch zu ihrem Vorbehaltsgut gegeben, denn alles, was sie durch diesen Betrieb erworben hatte und noch erwarb, war nach § 1367 BGB. ihr Vorbehaltsgut. Es ist nach dem Gesetz keineswegs erforderlich, wie die Revision ausführt, daß das fragliche Rechtsgeschäft mit einem bestimmten substantiellen Teil des Vorbehaltsgutes in einer unmittelbaren Beziehung steht, „gewissermaßen aus ihm herauswächst“. Eine

derartig beschränkte Auffassung der in § 1370 BGB. vorausgesetzten Beziehung des Geschäftes zum Vorbehaltsgut würde der Ehefrau die vom Gesetzgeber gewollte Unabhängigkeit in der Verwaltung ihres Vorbehaltsgutes in keiner Weise gewähren; sie würde vielmehr in Fällen der vorliegenden Art zu dem unannehmbaren Ergebnis führen, daß alle sog. gewerblichen Hilfsgeschäfte, wie z. B. der Abschluß von Dienstverträgen, nicht als mit Beziehung auf das Vorbehaltsgut abgeschlossen angesehen werden könnten.

Daß vorliegend der Unfall gerade im Betrieb der Gastwirtschaft sich ereignet hat, ist unerheblich, denn der Versicherungsvertrag ist, wie die Revision insoweit zutreffend geltend macht, ohne Beschränkung auf die Betriebsgefahr abgeschlossen; die Versicherung sollte, gleichviel bei welcher Gelegenheit der Unfall eintrat, Ersatz bieten für den Erwerbsausfall durch Minderung der zum Erwerb von Vorbehaltsgut verwendeten Arbeitsfähigkeit der Ehefrau. . . .

Die Zurückweisung der Klage beschwert aber die Klägerin auch aus der weiteren Erwägung nicht, daß, selbst wenn eine Genehmigung des Ehemannes zur Rechtswirksamkeit der über den Versicherungsanspruch getroffenen Verfügung erforderlich gewesen wäre, jedenfalls die Klägerin für ihre Person an den dem Verzicht auf weitere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden obligatorischen Vertrag gebunden sein würde. Soweit die Klägerin in der Vereinbarung vom 26. Mai 1903 die Verpflichtung übernommen hat, gegen Zahlung der 2000 M keine weiteren Ansprüche auf Grund des Unfalls zu erheben, bedurfte diese Vereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Klägerin gegenüber nach § 1399 BGB. einer Genehmigung des Ehemannes nicht. Diese rechtsverbindlich von der Klägerin übernommene persönliche Verpflichtung steht der mit der vorliegenden Klage versuchten Geltendmachung weiterer Ansprüche entgegen.“